



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Geltungsbereich

1. Vertragsgrundlage für von uns (Auftragnehmer) übernommene Aufträge ist das Bürgerliche Gesetzbuch und die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten für Verträge mit privaten und gewerblichen Kunden.  
Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben.
2. Schriftlich mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

### §2 Angebote, Preise, Preisanpassungen, Vorschuss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und richten sich ausschließlich an die angegebenen Empfänger. Unsere Angebote sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen sowohl insgesamt als auch in Teilen Dritten gegenüber **nicht** offenbart werden. Jede Weitergabe unseres Angebotes oder Teile davon bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Preise sind Nettopreise, die Mehrwertsteuer wird jeweils in gesetzlicher Höhe zuzüglich in Rechnung gestellt. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden wir unsere Vergütung zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Gesetzesänderung anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht entsteht.
3. Unsere Preise verstehen sich „ab Werk“ ausschließlich Transport, Versicherung und Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Unsere Angebote gelten 3 Monate. Verstreicht diese Frist ohne die Annahme durch den Kunden sind wir nicht mehr an die abgegebenen Preise gebunden. Geht uns nach Ablauf der 3 Monate ein Auftrag zu, behalten wir uns vor die Preise neu zu kalkulieren und entsprechend abzurechnen.
5. Erstmuster und Erstmusterprüfberichte fertigen wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegen Berechnung nach Aufwand an.
6. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Wir sind berechtigt, vor Auftragsausführung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
7. Wir haben bei Dauerschuldverhältnissen ab dem ersten Vertragsjahr das Recht, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn seit dem Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Rohstoffpreisen, gesetzlichen Vorgaben, eintreten. Die Änderung werden wir dem Kunden mit einer Frist von vier (4) Wochen mitteilen und auf Verlangen entsprechend nachweisen.

### §3 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnungen sind dann ohne Abzug von Skonti zur Zahlung fällig, es sei denn, es wird individuell eine andere Vereinbarung getroffen.
3. Die Form der Rechnungsstellung liegt in unserem Ermessen, insbesondere ist auch eine elektronische Rechnungsstellung zulässig.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die gesetzlichen Zinsen von 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Wir sind weiterhin zur Zurückhaltung unserer Leistungen berechtigt, sowie noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
5. Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks oder Eigenakzepten sind wir nicht verpflichtet; die Entgegennahme erfolgt nur erfüllungshalber. Der Kunde trägt alle Wechsel- und Diskontspesen, die sofort zahlbar sind. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu fordern.
6. Dem Kunden stehen nur solche Zurückbehaltungsrechte zu, die auf Gegenansprüchen aus demselben Rechtsgeschäft herrühren.
7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unseren Forderungen stehen. Mit solchen Forderungen kann der Kunde ungekürzt aufrechnen.
8. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, Bezahlung der vereinbarten Vergütung oder Stellen einer geeigneten Sicherheitsleistung zu verlangen. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in vorgenanntem Sinn in Frage stellen, sind insbesondere Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden, die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sofern der Kunde mit der Bezahlung einer (Teil)Rechnung ganz oder teilweise in Verzug gerät. Wir sind auch berechtigt, unsere weiteren Leistungen bis zu Bezahlung der Vergütung oder Stellung einer Sicherheit auszusetzen sowie den Vertrag mit dem Kunden nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

### §4 Ausführung der Aufträge

1. Auch Leistungen, die uns der Kunde mündlich erteilt, sind bindend. Wir haben auf jeden Fall einen Anspruch auf unverzügliche schriftliche Bestätigung. Eine Leistung gilt als beauftragt, wenn wir vor einer Einigung in Kenntnis des Kunden mit der Leistungsdurchführung beginnen ohne dass der Kunde widerspricht.



2. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Auftragserteilung alle Gesetze, Normen und sonstige Vorschriften zu nennen, auf deren Basis die Leistung ausgeführt werden soll und uns vor Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstige Informationen in schriftlicher verkörperter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die wir bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes berücksichtigen sollen.
3. Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und die Leistung ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
4. Ist uns eine Leistung aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, sind wir von der Lieferung/Leistung befreit, solange das Leistungshindernis andauert und wir den Kunden unverzüglich informiert haben. Höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind auch Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen und Pandemien. Dauern diese Hindernisse mehr als vier (4) Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat und wir nicht das Beschaffungs- bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Auf Verlangen des Kunden werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so trägt der Kunde die dadurch entstandenen Mehrkosten nach einer Abnahmeaufforderung, die auf die Meldung der Versandbereitschaft erfolgt, ab dem Zugang der Abnahmeaufforderung.
6. Bei Lagerungen in unserem Werk (oder bei unseren Bevollmächtigten) sind wir berechtigt, für jeden begonnenen Monat Lagerung mindestens 1 % der vereinbarten Vergütung zu berechnen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
7. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bleiben grundsätzlich vorbehalten.
8. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Setzt uns der Kunde im Falle eines Lieferverzuges eine den Umständen nach angemessene Nachfrist und versäumen wird diese Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen; soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit Schadenverursachung trifft, haften wir nur bis zur Hälfte der vereinbarten Vergütung.
9. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden (insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Rohware und seiner Zahlungspflicht) voraus.

#### **§5 Gefahrenübergang, Versand, Verpackung**

1. Die Gefahr geht ab unserem Werk bzw. ab unserem Auslieferungslager auf den Kunden über und zwar auch insoweit, als Teillieferungen vorgenommen werden. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware nach einer Abnahmeaufforderung, die auf die Meldung der Versandbereitschaft erfolgt, ab dem Zugang der Abnahmeaufforderung.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden; sofern keine Versandvorschriften vom Kunden vorliegen, wählen wir das billigste Transportmittel und den billigsten Transportweg.
3. Die Kosten der Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet, falls nichts anderes vereinbart ist.
4. Versicherung gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, soweit ein Transportschaden durch uns zu vertreten ist, uns von dem eingetretenen Schaden unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die schadhafte Teile sind frei unserem Werk oder frei unserem Auslieferungslager zurückzusenden.

#### **§6 Mängelgewährleistung**

1. Bei der Oberflächenveredelung kann ein Ausschuss von 8% anfallen. Dieser wird ohne Inrechnungstellung des beigestellten Vormaterials vom Kunden akzeptiert/ingeplant, es sei denn, dass andere Absprachen getroffen sind.
2. Die Produktionskosten für Ausschussteile werden von uns nach Aufwand berechnet.
3. Als „Materialfehler“ gekennzeichnete Ware ist vom Kunden umgehend auf Verwendbarkeit zu prüfen.
4. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften zählt, haften wir nach Abnahme, indem wir Fehler in der Fabrikation, der Qualität oder in sonstigen Ausführungen nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb angemessener Frist ausbessern, sei es durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
5. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
6. Etwa ersetzte Teile sind uns auf Wunsch unentgeltlich zurückzusenden.
7. Unsere Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass der Kunde erkennbare Mängel unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich gerügt hat. Später auftretende Mängel sind ebenfalls unverzüglich schriftlich zu rügen.
8. Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, insbesondere für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht und können vom Kunden nicht geltend gemacht werden, es sei denn, eine schriftliche Eigenschaftszusicherung erfolgte oder die Schadenverursachung beruhte auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus culpa in contrahendo, aus Delikt und Unmöglichkeit sowie aus Unvermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Schadenursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
10. Etwaige Ansprüche aufgrund von Abs. 1 verjähren in der Frist von Ziffer 7 Abs. 8.
11. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang.



## §7 Rechte am Ergebnis

1. Die bei der Leistungserbringung entstehenden Ergebnisse gehen mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum des Kunden über.
2. Soweit bei unserer Leistung schutzfähige Rechte entstehen, erhält der Kunde auf dessen uns gegenüber ausdrücklich und schriftlich erklärten Wunsch mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung unwiderruflich das ausschließliche, allein übertragbare, zeitlich, sachlich und örtlich unbegrenzte Recht, das Ergebnis – selbst oder durch Dritte – in unveränderter oder geänderter Form auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen und zu verwenden. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht das Ergebnis – selbst oder durch Dritte – zu vervielfältigen, mittels jedweden Mediums in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und/oder umzugestalten, zu vertreiben, auch mittels Leasing und Vermietung, und Dritten für alle Nutzungsarten – allein und nach freiem Ermessen – beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen.

## §8 Rücktritt, Kündigung

1. Dem Kunden steht kein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Vorstehendes gilt dann nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Kunden ergibt.
2. Beide Parteien können die Vertragsbeziehung mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.
3. Kündigt der Kunde den Vertrag, werden unsere Leistungen anteilig bis zum Wirksamwerden der Kündigung abgerechnet. Darüber hinaus ersetzt uns der Kunde diejenigen Kosten, die uns aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des gekündigten Leistungsumfanges unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nachweislich entstanden sind und im Rahmen des Zumutbaren nicht mehr vermeidbar waren oder sind.

## §9 Rechte Dritter

1. Der Kunde steht in dem Fall, dass wir den Auftrag nach seinen Vorgaben ausführen, dafür ein, dass wir keine Rechte Dritter verletzen. Sofern wir in diesem Fall von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen (insb. Rechtsverfolgungskosten), die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## §10 Geheimhaltung

1. Nur ausdrücklich vom Kunden schriftlich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Daten, Pläne und sonstige Unterlagen sowie Informationen unterfallen einer vereinbarten Geheimhaltungspflicht. Mündlich offenbarte Informationen müssen innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet werden. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Information allgemein bekannt ist oder ohne unser Verschulden allgemein bekannt ist, wenn wir uns die geheimhaltungsbedürftige Information selbständig und ohne Heranziehung von Informationen des Kunden erarbeitet haben oder wenn das Gesetz oder eine Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Offenbarung verlangt. Unsere Geheimhaltungspflicht besteht ab Offenbarung der Information für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.
2. Dritte im vorstehenden Sinne sind nicht Mitarbeiter von Gesellschaften, die mit uns verbunden sind, sofern diese die Information für die Leistungsdurchführung benötigen und zuvor zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
4. Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Kunden aus anderen Gründen als den §§305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bekannt, wonach die salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch ausdrücklicher Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.